



Brüssel, den 28. November 2025  
(OR. en)

15999/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0438 (COD)**

---

CODEC 1930  
ENFOPOL 450  
JAI 1793  
IXIM 322  
COPEN 382  
SCHENGEN 106

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794  
hinsichtlich der Verstärkung der Unterstützung durch Europol und zur  
Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und  
Bekämpfung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels  
**(erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. November 2023 ihren Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 85 Absatz 1, Artikel 87 Absatz 2 und Artikel 88 Absatz 2 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 10. Juli 2024 abgegeben.<sup>2</sup>
3. Das Europäische Parlament hat am 25. November 2025 seinen Standpunkt zu dem Kommissionsvorschlag in erster Lesung festgelegt.<sup>3</sup> Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 16204/23.

<sup>2</sup> ABI. C, C/2024/6024, 23.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6024/oj>.

<sup>3</sup> Dok. 15920/25.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat<sup>4</sup> zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 46/25 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---

---

<sup>4</sup> Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.